

St.-Martin-Verein Kempen e.V.

Ellenstr. 38, 47906 Kempen, Tel. 02152/3696



Vereinfachter Spendennachweis für Spenden bis zur Höhe von 200 €

Dieser Beleg gilt in Verbindung mit dem Kontoauszug oder dem Einzahlungsbeleg als gültiger Spendennachweis zur Vorlage beim Finanzamt.

Empfänger der Spende: St.-Martin-Verein Kempen e. V.

Bankverbindung: Sparkasse Krefeld, IBAN DE29 3205 0000 0011 0342 46

Höhe der Spende: lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Datum der Spende: lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Bestätigung

im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes

Der St.-Martin-Verein Kempen e. V. ist wegen Förderung des traditionellen Brauchtums nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Kempen, St.-Nr. 115/5762/0070 vom 19.08.2019 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des traditionellen Brauchtums (im Sinne des §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO) verwendet wird. Es wird betätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Diese Bestätigung wurde maschinell erstellt; eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich (Genehmigung vom Finanzamt Kempen am 7.9.2000).

Kempen, 21.09.2020

Rainer Hamm
Vorsitzender

Heinz Wiedefeld
Schatzmeister

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO.).